

Spezial-Synopse

Teilrevision Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026; Vorlage Nr. 4082.2 (Laufnummer 18527)	Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (entspricht dem Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026); Vorlage Nr. 4082.3 (Laufnummer 18707)
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung von Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR 210], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 211.1 , Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 11. Juli 2025), wird wie folgt geändert:	
§ 8 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle: 5. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).	§ 8 Abs. 1 ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle: 5. Aufgehoben.	
§ 10 Erbschaftsbehörde	§ 10 Abs. 1	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026; Vorlage Nr. 4082.2 (Laufnummer 18527)	Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (entspricht dem Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026); Vorlage Nr. 4082.3 (Laufnummer 18707)
¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erb-schaftsbehörde): 9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liqui-dation);	¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Be-hörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erb-schaftsbehörde): 9. (geändert) Art. 595 ZGB (Durchführung der amt-lichen<u>Amtliche</u> Liquidation); 9a. (neu) Art. 602 ZGB (Erbenvertretung); 9b. (neu) Art. 609 ZGB (Amtliche Mitwirkung bei der Teilung);	9b. Art. 609 ZGB (Amtliche<u>Behördliche</u> Mitwirkung bei der Teilung);
§ 85 Beschwerderecht ¹ Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Be-schwerde geführt werden.	§ 85 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Beschwerderecht<u>Aufsicht über die Willensvollstrecke</u>r, Erbschaftsverwalte<u>r, Erbschaftsliqui</u>datoren, Erbenvertreter und die amtliche Mitwirkung bei der<u>Teilung</u> (Überschrift geändert) ¹ Gegen<u>Für die Tätigkeit des Willensvollstreckers</u>Aufsicht über die Willensvollstrecke<u>r (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters</u>die Erbschaftsverwalte<u>r (Art. 554 ZGB; Art. 585 ZGB und 595 Abs. 3 § 78 Abs. 1), die Erbschaftsliqui</u>datoren (Art. 595 ZGB)<u>datoren (Art. 595 ZGB) und die</u>sowie, die Erbenvertreter (Art. 602 ZGB) und die<u>amtliche Mitwirkung bei der Erbschaftsbehörde</u>Teilung (§ 10) kann innert 20 Tagen<u>Art. 609 Abs. 1 ZGB) sowie die Behandlung von Beschwerden ge</u>gen ihre Anordnungen und Unterlassungen ist das<u>gegen ihre Anordnungen und Unterlassungen ist das</u>Kantonsgericht zuständig. Das Verfahren richtet sich<u>Kantonsgericht zuständig. Das Verfahren richtet sich</u>sinngemäss nach Kenntnis einer Handlung oder Un<u>terlassung beim Gemeinderat</u>Beschwerde geführt<u>werdenden Bestimmungen der Schweizerischen Zi</u>vilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom<u>19. Dezember 2008[SR 272] über die Angelegenhei</u>ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.<u>ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</u>	§ 85 Aufsicht über die Willensvollstrecke<u>r, Erbschaftsverwalte</u>r, Erbschaftsliqui<u>datoren, Erbenvertreter und die amtliche Mitwirkung bei der Teilung</u> ¹ Für die Aufsicht über die<u>Gegen Anordnungen und</u>Unterlassungen des Willensvollstreckers (Art. 518<u>ZGB), die des Erbschaftsverwalters (Art. 554 ZGB;</u>Art. 585 ZGB und § 78 Abs. 1), die des Erbschaftsli<u>quidatoren (Art. 595 ZGB); und des</u>Erbenvertre<u>ters (Art. 602 ZGB) und die amtliche Mitwirkung bei</u>der Teilung Art. 609 Abs. 1 ZGB) sowie die Behand<u>lung von Beschwerden gegen ihre Anordnungen und</u>Unterlassungen ist das<u>kann beim</u>Kantonsgericht<u>Beschwerde geführt werden</u>zuständig. Das Verfah<u>ren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen</u>der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilpro<u>zessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 [SR</u>272] über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge<u>richtsbarkeit.</u>richtsbarkeit.

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026; Vorlage Nr. 4082.2 (Laufnummer 18527)	Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (entspricht dem Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026); Vorlage Nr. 4082.3 (Laufnummer 18707)
	² Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann unabhängig vom Streitwert innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Berufung.	² Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann unabhängig vom Streitwert <u>unabhängig vom Streitwert</u> innert zehn<u>10</u> Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die <u>Beschwerde</u>Berufung. ³ Gegen Anordnungen und Unterlassungen der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1].
§ 85^{bis} Richtlinien der Direktion des Innern ¹ Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.	§ 85^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Richtlinien der Direktion des Innern<u>Aufsicht über die Erbschaftsbehörden</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung<u>Aufsicht über die Erbschaftsbehörden (§ 73§ 10), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form ist der Erbbescheinigung</u>Regierungsrat zuständig. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch die <u>Direktion des Innern</u>.	§ 85^{bis} <i>Aufgehoben</i>

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026; Vorlage Nr. 4082.2 (Laufnummer 18527)	Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (entspricht dem Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026); Vorlage Nr. 4082.3 (Laufnummer 18707)
	² Unter Vorbehalt von § 85 Abs. 1 dieses Gesetzes können Entscheide der Erbschaftsbehörde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1]. ³ Gegen Entscheide des Regierungsrats im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht kann unabhängig vom Streitwert innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung Beschwerde beim Obergericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272] über die Berufung.	
		§ 172a Übergangsrecht ¹ Verfahren betreffend die erbrechtliche Aufsicht, die beim Inkrafttreten der Änderungen vom <i>[Datum]</i> hängig sind, werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden und Rechtsmittelinstanzen beurteilt.
	II.	
	Der Erlass BGS 161.1 , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 3. Januar 2025), wird wie folgt geändert:	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026; Vorlage Nr. 4082.2 (Laufnummer 18527)	Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (entspricht dem Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026); Vorlage Nr. 4082.3 (Laufnummer 18707)
§ 19 Zivilabteilung ¹ Die Zivilabteilung ist f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen.	§ 19 Abs. 1 ¹ Die Zivilabteilung ist f) (geändert) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen; g) (neu) die Rechtsmittelinstanz für die im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht ergangenen Entscheide gemäss § 85 und § 85bis des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911[BGS 211.1].	§ 19 Abs. 1 ¹ Die Zivilabteilung ist f) die zuständige Behörde für die Zustellungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen; g) die Rechtsmittelinstanz für die im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht ergangenen Entscheide gemäss § 85 und § 85bis des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911[BGS 211.1].
§ 21 Beschwerdeabteilung ¹ Die Beschwerdeabteilung ist Beschwerdeinstanz f) für die im Rahmen der Aufsicht über die Urkundspersonen ergangenen Entscheide.		§ 21 Beschwerdeabteilung ¹ Die Beschwerdeabteilung ist Beschwerdeinstanz f) für die im Rahmen der Aufsicht über die Urkundspersonen ergangenen Entscheide; g) zur Beurteilung der Beschwerden gemäss § 85 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911[BGS 211.1].
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026; Vorlage Nr. 4082.2 (Laufnummer 18527)	Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (entspricht dem Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026); Vorlage Nr. 4082.3 (Laufnummer 18707)
	IV.	
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom	